

Anlage 1

Satzung

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 820 C "Neues Wohnen an der Osterlängstraße"

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), und der Planzeichenverordnung (PlanZV), von § 74 der Landesbauordnung (LBO) und § 4 der Gemeindeordnung wird der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 820 C „Neues Wohnen an der Osterlängstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich für die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften Nr. 820 C "Neues Wohnen an der Osterlängstraße" ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil des Stadtplanungs- und Baurechtsamtes der Stadt Schwäbisch Gmünd vom 22.06.2017.

§ 2 Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

(1) Der Bebauungsplan besteht aus dem

- zeichnerischen Teil vom 22.06.2017 und
- textlichen Teil I Ziff.1 bis 1.11 vom 22.06.2017

jeweils mit planungsrechtlichen Festsetzungen gemäß § 9 BauGB.

(2) Die örtlichen Bauvorschriften bestehen aus dem

- zeichnerischen Teil vom 22.06.2017 und
- textlichen Teil II Ziff.1 bis 3 vom 22.06.2017

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 213 (1) Nr.3 BauGB handelt, wer der nach § 9 (1) Nr.25 b BauGB festgesetzten Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen; Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen zuwiderhandelt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 2 (2) zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 (3) BauGB in Kraft.

Ausfertigung
Für Inhalt und Verfahren
Schwäbisch Gmünd, den

Richard Arnold
Oberbürgermeister